



Verwaltungsgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

7 A 2609/20

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
gesetzl. vertreten durch die Mutter [REDACTED]
[REDACTED]

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Christian Knoche,
Markt 4, 34369 Hofgeismar - Tapken ./, Gesundheitsamt Aurich -

gegen

Landkreis Aurich
vertreten durch den Landrat,
Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

– Beklagter –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Rödenbeek und andere,
Ringstraße 32 a, 26721 Emden - 00901/20 -

wegen Infektionsschutzgesetz (IfSG): Feststellung der Rechtswidrigkeit von Covid-19-
PCR-Testung und Quarantäne

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 14. März 2023 durch den Richter am Verwaltungsgericht Brandt als Einzelrichter
für Recht erkannt:

1. Das Verfahren wird eingestellt, soweit beide Beteiligte den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.
2. Es wird festgestellt, dass die Durchführung des PCR-Tests beim Kläger am 9. September 2020 rechtswidrig war.

Weiter wird festgestellt, dass die Anordnung der häuslichen Absonderung mit Bescheid vom 9. September 2020 rechtswidrig war.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit von bei ihm durchgeführten bzw. ggü. ihm angeordneten infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen (Durchführung eines PCR-Tests, Anordnung der häuslichen Absonderung).

Der am [REDACTED] 2011 geborene Kläger besuchte in der Zeit vom 2. bis 16. September 2020 im Rahmen einer Hospitation die 4. Klasse der Freien Waldorfschule Ostfriesland in Aurich.

Am Morgen des 9. September 2020 erhielt das Gesundheitsamt des Beklagten die telefonische Mitteilung des Gesundheitsamtes des Landkreis Leer, dass der Bruder eines Schülers der 4. Klasse der Waldorfschule Ostfriesland positiv auf das Corona-Virus getestet worden sei. Auch der Schüler – [REDACTED] – habe ab dem 29. August 2020 Symptome gezeigt.

Die weiteren Ermittlungen des Beklagten ergaben, dass [REDACTED] zuletzt am Freitag, den 28. August 2020 die Schule besucht hatte, und anschließend aufgrund seiner Krankheitssymptome zuhause geblieben war. Weiter erhielt der Beklagte die Mitteilung, dass einige der Mitschüler des [REDACTED] am Montag, den 31. August 2020 Erkältungssymptome gezeigt hätten.

Am Vormittag des 9. September 2020 suchten Mitarbeiter des Gesundheitsamtes des Beklagten die 4. Klasse der Waldorfschule Ostfriesland auf, führten bei einigen (nicht allen) anwesenden Schülern dieser Klasse – so auch beim Kläger – einen PCR-Test mittels Rachenabstrich durch und ordneten gegenüber den Kindern – so auch dem Kläger – mündlich die häusliche Absonderung bis zum 11. September 2020 an. Mit Bescheid vom 9. September 2020 bestätigte der Beklagte die Anordnung der häuslichen Absonderung.

Der Kläger hat am 25. September 2020 Klage erhoben.

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass die Durchführung des PCR-Tests ohne die Zustimmung seiner Mutter unzulässig gewesen sei. Seine Mutter sei weder zuvor angehört worden noch habe sie ihr Einverständnis erklärt. Es habe auch keine Gefährdungslage bestanden, die das behördliche Vorgehen habe rechtfertigen können. Zudem habe die Durchführung des Tests bei ihm schwere gesundheitliche Folgen gehabt. Auch die Anordnung der Quarantäne sei rechtswidrig gewesen und habe ihn in erheblicher Weise in seinen grundrechtlich geschützten Freiheiten verletzt.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die Anordnung bzw. Durchführung des PCR-Tests beim Kläger am 9. September 2020 rechtswidrig war,

und festzustellen, dass die Anordnung der häuslichen Absonderung mit Bescheid des Beklagten vom 9. September 2020 rechtswidrig war.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, aufgrund der am 9. September 2020 getroffenen behördlichen Feststellungen habe eine Gefährdungslage bestanden, die die Durchführung der behördlichen Maßnahmen gerechtfertigt habe. Dass ein Einverständnis der Mutter des Klägers nicht vorgelegen und der Kläger keinen unmittelbaren Kontakt mit dem erkrankten Kind gehabt habe, sei nicht bekannt gewesen und habe damit auch nicht berücksichtigt werden können. Auch ohne unmittelbaren Kontakt zum infizierten Kind sei jedoch davon auszugehen gewesen, dass der Kläger ansteckungsverdächtig gewesen sei und die Durchführung eines Tests und die Anordnung der Quarantäne gerechtfertigt gewesen sei, da die symptomatischen Kinder mit unmittelbarem Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall und der Kläger über mehrere Tage hinweg Kontakt gehabt hätten.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

1.

Das Verfahren war in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, soweit – hinsichtlich des Antrags auf Bekanntgabe des Testergebnisses (Antrag zu 2) in der Klageschrift vom 25. September 2020) – beide Beteiligte den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.

2.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet.

a)

Die Klage ist hinsichtlich des Begehrens der Feststellung der Rechtswidrigkeit sowohl der Testdurchführung als auch der Anordnung der häuslichen Absonderung zulässig.

aa) Soweit der Kläger die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchführung des PCR-Tests am 9. September 2020 begehrt, ist die Klage als Feststellungsklage im Sinne des § 43 VwGO statthaft und auch sonst zulässig.

Nach § 43 Abs. 1 VwGO kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Hier liegt ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis vor, welches auch hinreichend konkret ist. Bei der Durchführung des PCR-Tests am 9. September 2020 handelte es sich um die Anwendung unmittelbaren Zwangs im Wege des Sofortvollzugs im Sinne von §§ 64 Abs. 2, 69 NPOG und damit um einen öffentlich-rechtlichen Realakt (vgl. dazu Stelkens/Bonk/Sachs/U. Stelkens, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 35 Rn. 93; Nds. OVG, Urteil vom 11. Juni 2018 – 11 LC 147/17 –, juris Rn. 41), der der gerichtlichen Überprüfung im Rahmen einer Feststellungsklage unterliegt.

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung – insbesondere der informatorischen Anhörung des Mitarbeiters des Gesundheitsamtes des Beklagten [REDACTED] sowie des Inhalts der Verwaltungsvorgänge des Beklagten (Beiakten 001 und 002) hat der Beklagte am 9. September 2020 vor der Durchführung des PCR-Tests beim Kläger keinen Verwaltungsakt – auch nicht mündlich – mit dem Inhalt, die Durchführung des Tests zu dulden, erlassen. Vielmehr waren die Mitarbeiter des Beklagten davon ausgegangen, dass es einer solchen Anordnung nicht bedurfte, da die Durchführung der Tests an den Schulkindern freiwillig – entweder aufgrund des erteilten Einverständnisses der Erziehungsberechtigten oder der Kinder selbst – erfolgt sei.

Da im Fall des Klägers jedoch ein (wirksames) Einverständnis zur Durchführung des Tests nicht vorlag, erfolgte die Maßnahme bei ihm nicht freiwillig, sondern durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs. Unmittelbarer Zwang im Sinne der gesetzlichen Definition des § 69 Abs. 1 NPOG ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel und durch Waffen. Unter körperlicher Gewalt versteht man die unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen (BeckOK PolR Nds/Heinemann, 26. Ed. 1.11.2022, NPOG § 69 Rn. 2). Dass der Kläger sich nicht körperlich gegen die Durchführung des Tests gewehrt hat, steht der Annahme der Anwendung unmittelbaren Zwangs nicht entgegen. Allein ausschlaggebend ist insoweit, dass keine Freiwilligkeit bestand.

Ein Einverständnis der erziehungsberechtigten Mutter des Klägers lag zum Zeitpunkt der Durchführung des Tests nicht vor.

Ebenso wenig hat der Kläger selbst (wirksam) sein Einverständnis erklärt. Es fehlte insoweit an der Einwilligungsfähigkeit des zum Zeitpunkt der Durchführung des Tests 9jährigen Klägers. Das IfSG enthält selbst keine unmittelbaren Regelungen dazu, wann eine minderjährige Person fähig ist, in die Durchführung einer Untersuchung einzuwilligen. Allerdings entspricht es gefestigter Auffassung in Literatur und Rechtsprechung zu § 25 IfSG, dass die Einwilligungsfähigkeit nicht mit der Geschäftsfähigkeit gleichzusetzen ist. Während letztere an starre Grenzen geknüpft ist, hängt die Einwilligungsfähigkeit nicht primär vom Alter des Betroffenen ab, sondern von seiner Fähigkeit, Inhalt und Tragweite der Einwilligung zutreffend zu bewerten. Ist er dazu in der Lage, so kann auch ein beschränkt Geschäftsfähiger eine wirksame Einwilligungserklärung abgeben. Entscheidend sind dabei immer die Umstände des Einzelfalls (geistige Reife, kultureller Hintergrund, sprachliches Verständnis, Schwere des Eingriffs, Risiken etc.). In der Regel dürfte jedoch eine Einwilligungsfähigkeit bei einer Person, welche noch nicht 14 ist, sehr selten, bei einer Person, welche bereits nahezu 18 ist, regelmäßig gegeben sein. (Gerhardt, 6. Aufl. 2022, IfSG § 25 Rn. 41; Sangs/Eibenstein/Erdmann, 1. Aufl. 2022, IfSG § 25 Rn. 21; Kießling/Kießling, 3. Aufl. 2022, IfSG § 25 Rn. 21). Insoweit wird auch für den Bereich der behördlichen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen auf die zu § 630d BGB entwickelten Grundsätze zur Einwilligungsfähigkeit Minderjähriger in die Durchführung medizinischer Eingriffe zurückgegriffen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2022 – 1 BvR 469/20 –, Rn. 69, juris; Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 4. August 2021 – 1 B 104/21 –, juris).

Danach ist die natürliche Willensfähigkeit maßgebend dafür, ob eine Person einwilligungsfähig ist. Der Betroffene muss das Einsichtsvermögen und die Urteilskraft haben, um die vorherige Aufklärung zu verstehen, den Nutzen einer Behandlung gegen deren

Risiken abzuwägen, um schließlich eine eigenverantwortliche Entscheidung treffen zu können. Ob der Betroffene hiernach Art, Bedeutung, Tragweite und Risiken der Maßnahme erfassen und seinen Willen hiernach ausrichten kann, muss der Behandelnde eruieren. Die Einwilligungsfähigkeit ist nicht mit der Geschäftsfähigkeit gleichzusetzen; insbesondere gibt es keine „beschränkte Einwilligungsfähigkeit“. Da es auf die natürliche Willensfähigkeit ankommt, kann auch keine starre Altersgrenze gezogen werden. Bei Minderjährigen ist auf das Vorhandensein einer behandlungsspezifischen natürlichen Einsichtsfähigkeit abzustellen. Die Einwilligungsfähigkeit ist anders als bei Volljährigen nicht zu vermuten, sondern bedarf der positiven Feststellung im Einzelfall. Maßgeblich sind insoweit das Einsichtsvermögen und die Urteilkraft des Betroffenen, um die vorherige Aufklärung zu verstehen, den Nutzen einer Behandlung gegen die Risiken abzuwägen und um schließlich eine eigenverantwortliche Entscheidung treffen zu können. An die Feststellung der Einwilligungsfähigkeit der Minderjährigen durch den behandelnden Arzt sind hohe Anforderungen zu stellen (Trost in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 630d BGB (Stand: 01.02.2023), Rn. 20).

Eine solche positive Feststellung der Einwilligungsfähigkeit des Klägers durch den Beklagten ist nicht erfolgt. Es ist bereits nicht dargelegt oder anhand der Verwaltungsvorgänge ersichtlich, dass die Mitarbeiter des Beklagten die Einsichtsfähigkeit des Klägers im Einzelfall überhaupt eruiert und dann aufgrund ihrer Erkenntnisse positiv festgestellt haben. Eine allgemeine Belehrung der Kinder zu den Gründen der Testung und Erläuterungen zum Ablauf des Tests genügen insoweit nicht.

Dass die Mitarbeiter des Beklagten möglicherweise bei der Testung irrig davon ausgingen, dass ein Einverständnis der Mutter des Klägers vorlag oder der der Kläger sein Einverständnis wirksam erklärt hat, ändert hieran nichts. Maßgeblich ist insoweit nicht die subjektive (Fehl-)Vorstellung der Behördenmitarbeiter, sondern die objektive Sachlage.

Damit handelte es sich – mangels Freiwilligkeit oder Anordnung der Testung durch Verwaltungsakt – um die Anwendung unmittelbaren Zwangs um Wege des Sofortvollzugs.

Das für die Klage nach § 43 VwGO erforderliche Feststellungsinteresse aus § 43 Abs. 2 VwGO liegt dabei – vergleichbar mit dem erforderlichen berechtigten Interesse im Falle der Fortsetzungsfeststellungsklage – bereits deshalb vor, weil es sich insoweit um eine sich kurzfristig erledigende Maßnahme handelte, hinsichtlich derer die Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG es gebietet, nicht nur für schwerwiegende Grundrechtseingriffe, sondern auch für einfach-rechtliche Rechtsverletzungen, die von

der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG abgesehen kein Grundrecht tangieren, und für weniger schwerwiegende Eingriffe in Grundrechte und Grundfreiheiten einen effektiven Hauptsacherechtsbehelf zur Verfügung zu stellen (vgl. dazu OVG Lüneburg, Urteil vom 11. Juni 2018 – 11 LC 147/17 –, juris Rn. 41; vgl. zu dieser Fallgruppe bei der Fortsetzungsfeststellungsklage auch Beschluss vom 17. Dezember 2018 – 11 LA 66/18 –, juris Rn. 8).

Da es sich bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs um einen öffentlich-rechtlichen Realakt handelt, steht auch die in § 43 Abs. 2 VwGO geregelte Subsidiarität dem Feststellungsbegehren nicht entgegen (OVG Lüneburg, Urteil vom 11. Juni 2018 – 11 LC 147/17 –, Rn. 41, juris).

bb) Auch hinsichtlich des Begehrens, die Rechtswidrigkeit der Anordnung der häuslichen Absonderung festzustellen, ist die Klage zulässig. Sie ist als Fortsetzungsfeststellungsklage in analoger Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO statthaft, da sich die bis zum 11. September 2020 befristete Absonderungsanordnung vor Klageerhebung durch Zeitablauf erledigt hat.

Der Kläger hat zudem ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung der Rechtswidrigkeit der Absonderungsanordnung. Das in Art. 19 Abs. 4 GG verankerte Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz gebietet, über die einfach-rechtlich konkretisierten Fallgruppen hinaus die Möglichkeit einer gerichtlichen Klärung in Fällen gewichtiger, allerdings in tatsächlicher Hinsicht überholter Grundrechtseingriffe zu eröffnen, wenn die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene eine gerichtliche Entscheidung kaum erlangen kann (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 6. Juli 2016 – 1 BvR 1705/15 –, juris, Rn. 11; stRspr). Um einen solchen gewichtigen, sich typischerweise kurzfristig erledigenden Grundrechtseingriff handelt es sich bei der Absonderungsanordnung. Denn die aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten grundsätzlich erforderliche Befristung einer Quarantäne beschränkt sich regelmäßig auf die Dauer des Krankheits- bzw. Ansteckungsverdachts und damit auf einen so kurzen Zeitraum, dass gerichtlicher Rechtsschutz in der Hauptsache nicht mehr zu erlangen ist. Ferner handelt es sich bei der Quarantäneanordnung um einen erheblichen Eingriff in die Freiheitsgrundrechte des Klägers aus Art. 11 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG (VG Koblenz, Urteil vom 10. Januar 2022 – 3 K 385/21.KO –, Rn. 16 - 17, juris).

b) Die Klage ist auch begründet.

aa) Die Durchführung des Tests am 9. September 2020 war rechtswidrig. Der Beklagte war nicht berechtigt, beim Kläger im Wege des Sofortvollzugs einen PCR-Test durchzuführen.

Rechtsgrundlage für diese Maßnahme war §§ 64 Abs. 2, 69 NPOG i.V.m. § 25 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 IfSG in der zum Zeitpunkt der Maßnahme gültigen Fassung vom 19. Mai 2020 (in der Folge: IfSG 2020).

Nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NPOG können Zwangsmittel ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, insbesondere weil Maßnahmen gegen Personen nach den §§ 6 bis 8 NPOG nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen, erforderlich ist und die Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Befugnisse handelt.

Die Voraussetzungen für den Sofortvollzug im wegen unmittelbaren Zwangs nach § 64 Abs. 2, 69 NPOG lagen im maßgeblichen Zeitpunkt der Durchführung am 9. September 2020 nicht vor.

Der Beklagte hat hier nicht im Rahmen seiner Befugnisse gehandelt im Sinne des § 64 Abs. 2 S. 1 NPOG, denn die Voraussetzungen für die Anordnung der Duldung der Durchführung eines PCR-Tests lagen nicht vor.

Gemäß § 25 Abs. 1 IfSG 2020 stellt das Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit, wenn sich ergibt oder anzunehmen ist, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist oder dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 IfSG 2020 können die in § 25 Abs. 1 IfSG 2020 genannten Personen durch das Gesundheitsamt verpflichtet werden, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Röntgenuntersuchungen, Tuberkulintestungen, Blutentnahmen und Abstriche von Haut und Schleimhäuten durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden.

Der Kläger war zum Zeitpunkt der Testung am 9. September 2020 keiner der in § 25 Abs. 1 IfSG 2020 genannten Personengruppen zuzuordnen.

Krankheitsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 5 IfSG 2020 eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten

lassen. Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG 2020 eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Da der Kläger am 9. September 2020 unstreitig keine Krankheitssymptome aufwies, kam für ihn allenfalls die Qualifizierung als Ansteckungsverdächtiger in Betracht.

Zur Frage, wann im Falle von COVID-19 anzunehmen ist, dass eine Person als ansteckungsverdächtig gilt (und welche Maßnahmen in der Folge zu ergreifen sind), hat das Robert-Koch-Institut (RKI) im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags nach § 4 IfSG 2020 Hinweise und Empfehlungen für den Umgang mit Kontaktpersonen bei COVID-19-Infektionen erlassen.

Maßgeblich im hier streitgegenständlichen Zeitpunkt der Testdurchführung war hierbei die „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ (KP-N) mit dem Stand vom 27. Mai 2020 (<https://www.zaek-sa.de/zaek-con-de/uploads/2020/06/kontaktpersonennachverfolgung-rki.pdf>).

Das RKI sah in der Synopse zu den KP-N vom 27. Mai 2020 eine Testung bei symptomatischen Kontaktpersonen aller Kategorien sowie bei asymptomatischen Kontaktpersonen der Kategorie I vor. Kontaktpersonen waren nach der Definition des RKI „Personen mit einem unten definierten Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19 ab dem 2. Tag vor Auftreten der ersten Symptome des Falles.“

Danach war der Kläger am 9. September 2020 keine Kontaktperson und damit auch nicht ansteckungsverdächtig. Denn der „bestätigte Fall von COVID-19“ – [REDACTED] – besuchte die Waldorfschule Ostfriesland vor dem 9. September 2020 letztmalig am Freitag, den 28. August 2020. Anschließend – in der Zeit bis nach dem 9. September 2020 – blieb er krankheitsbedingt zu Hause. Der Kläger hingegen begann seine Hospitation in der Waldorfschule Ostfriesland erst am 2. September 2020, hatte folglich keinen Kontakt mit [REDACTED].

Soweit der Beklagte darauf abstellt, dass andere Schulkinder in den zwei Tagen vor dem Auftreten der Symptome – also am 27. und 28. August 2020 – Kontakt mit [REDACTED] hatten, anschließende teilweise Krankheitssymptome gezeigt hätten und dann Kontakt mit dem Kläger hatten, ändert dies nichts daran, dass der Kläger selbst nicht Kontaktperson war und damit auch nicht als ansteckungsverdächtig galt. Der Kontakt zu ansteckungs- oder gar krankheitsverdächtigen Personen begründet eine solche Annahme nicht, denn die Qualifizierung als Kontaktperson nach der Definition des RKI setzt den Kontakt mit einem „bestätigten Fall“ voraus.

Soweit der Mitarbeiter des Gesundheitsamtes des Beklagten [REDACTED] der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen hat, dass das RKI in der Folge KP-N mit dem Stand vom 9. September 2020 veröffentlicht hat, führt dies zu keiner anderen Beurteilung, denn zum einen hat er auf Nachfrage des Gerichts erklärt, dass dem Beklagten die KP-N mit Stand vom 9. September 2020 bei der Durchführung der Maßnahme nicht bekannt waren, zum anderen ist nicht dargetan, dass diese KP-N am 9. September 2020 überhaupt schon veröffentlicht waren. Schließlich ist auch nicht ersichtlich, dass sich aus dieser Fassung eine andere Beurteilung des Sachverhalts, insbesondere hinsichtlich der Qualifizierung des Klägers als Kontaktperson, ergeben hätte. Der in der schriftlichen Stellungnahme (Bl. 59ff. der Beiakte 001) zitierten und zur Begründung herangezogenen Passage aus den KP-N vom 9. September 2020 zufolge „handelt es sich bei Personen in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation mit dem bestätigten COVID-19-Fall (z.B. Kitagruppe, Schulklasse) unabhängig von der individuellen Risikoermittlung um Kontaktpersonen der Kategorie I mit engem Kontakt“. Diese Änderung der KP-N hatte jedoch nicht zur Folge, dass die Qualifizierung als Kontaktperson nicht mehr einen unmittelbaren Kontakt zum bestätigten Fall voraussetzte. Vielmehr stellte die „Neuregelung“ allein eine Erleichterung im Hinblick auf die weitere Einordnung eines Kontakts in die Kategorien I, II und III dar. Während die KP-N vom 27. Mai 2020 für die Einordnung in die Kategorie I noch die Feststellung von „kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs“ oder von „direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.“ voraussetzten, stellen die KP-N vom 9. September 2020 insoweit die Vermutung auf, dass es in Kitagruppen und Schulklassen zwischen den Kindern untereinander und zu den Lehr-/Erziehungspersonal nach Maß und Art zu Kontakten kommt, die eine Einordnung des Kontakts in die Kategorie I rechtfertigen. Dies betrifft jedoch wohlgerne nur die Kategorisierung von Kontakten mit bestätigten Fällen von COVID-19.

Auch der Umstand, dass die KP-N für die Gesundheitsämter keine abschließende und bindende Regelung für den Umgang mit Kontaktpersonen darstellten, sondern in den Vorbemerkungen ausführt wird, dass die „folgenden Hinweise (...) der Situation vor Ort im Rahmen einer Risikobewertung durch das zuständige Gesundheitsamt unter Berücksichtigung der angestrebten Schutzziele angepasst werden (können)“, führt nicht zu einer abweichenden rechtlichen Beurteilung. Weicht eine Behörde im Einzelfall von den Hinweisen des RKI ab, bedarf es einer substantiierten Begründung, dass die Feststellungen zur Situation vor Ort eine abweichende Behandlung rechtfertigten und erforderlich machten. Dies wiederum setzt voraus, dass eine Behörde überhaupt erkennt, dass

sie mit ihrem Vorgehen von den Hinweisen des RKI abweicht. Zudem setzt es voraus, dass die Sachverhaltsermittlung und damit die Grundlage der behördlichen Entscheidung ausreichend und zutreffend waren. An beidem fehlte es hier. Da der Beklagte in der Annahme handelte, der Kläger (oder seine Mutter) hätten (wirksam) ihr Einverständnis erklärt und nicht wusste, dass der Kläger keinen Kontakt zum bestätigten Fall von COVID-19 hatte (und dies auch gar nicht erfragt hatte), hat er auch keine bewusste, unter Berücksichtigung der konkreten Situation vor Ort (aus seiner Sicht) gerechtfertigte Entscheidung getroffen, den Fall abweichend von den Hinweisen des RKI zu behandeln.

Gegen den Vortrag des Beklagten, er habe abweichend von – und verschärfend gegenüber – dem Inhalt der KP-N eine Gefahrenlage angenommen, die die Testung aller Kinder unabhängig davon, ob sie selbst unmittelbaren Kontakt mit dem bestätigten Fall von COVID-19 hatten, spricht, dass der Beklagte von einer Testung der Kinder abgesehen, deren Eltern einer Testung widersprochen haben, und zwar unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Kinder unmittelbaren Kontakt mit dem bestätigten Fall von COVID-19 hatten.

Überdies wäre die Anordnung der Testdurchführung auch ermessensfehlerhaft im Sinne von § 114 VwGO, denn der Beklagte ist – seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung zufolge – (irrig) davon ausgegangen, dass die Testung freiwillig erfolgte. Eine Ermessensbetätigung sowohl hinsichtlich des „ob“ als auch hinsichtlich des „wie“ – in Abwägung der betroffenen widerstreitenden Interessen und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – ist damit naturgemäß nicht erfolgt und konnte auch nicht nachgeholt werden.

bb) Auch die Anordnung der häuslichen Absonderung war rechtswidrig.

Rechtsgrundlage für diese Anordnung war §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG 2020.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG 2020 trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG 2020 kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

Die Anordnung der häuslichen Absonderung setzt somit – ebenso wie bereits die zuvor geprüfte Anordnung zur Durchführung eines PCR-Tests – voraus, dass der Adressat der Maßnahme jedenfalls ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG 2020 war. Der Kläger war – wie bereits zuvor ausführlich dargelegt – keine Kontaktperson zu einem bestätigten Fall von COVID-19 und damit auch nicht ansteckungsverdächtig.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Verfahrensteil, der aufgrund der übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Beteiligten einzustellen war, bleibt bei der Verteilung der Kosten in entsprechender Anwendung von § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO außer Betracht.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur eröffnet, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO).

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg

einzureichen.

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Brandt

[qualifiziert elektronisch signiert]